

oder mehrfarbige, meistens in Chromolithographie hergestellte bildliche Darstellungen, welche auf einen transparenten, beziehungsweise durch Oele oder Lacke durchsichtig gemachten Stoff gemalt oder gedruckt sind.

Es sind diese Erzeugnisse dazu bestimmt, einen billigen Ersatz für die Glasmalerei zu gewähren und als Fensterschmuck, bei Lampen- und Lichtschirmen, Kaminvorsehern, Laternen, Korridorthüren und dergleichen, kurz überall da verwendet zu werden, wo die Bedingungen, unter denen ein Bild auf transparentem Grunde sichtbar wird, vorhanden sind, d. h., wenn auf die dem Auge des Beschauers zugewendete Fläche weniger Licht als auf die abgewendete Fläche fällt. Zur größeren Haltbarkeit werden diese sogenannten Diaphanien gewöhnlich auf ein Glas oder zwischen zwei Glasscheiben gelegt.

Auf demselben Prinzip beruht nun aber auch die Herstellung der sogenannten »Plastophanien«. Aus dem von den Fabrikanten derselben willkürlich gewählten Namen »Plastophanien« würde man allerdings darauf schließen müssen, daß es sich um ein Erzeugnis handle, welches, etwa wie die sogenannte Lithophanie, durch größere oder geringere Stärke des zur Verwendung gelangenden Materials ein Bild erzeugt und dadurch sich als ein Werk der Plastik darstellt. Dies ist aber durchaus nicht der Fall.

Die Grundlage auch der von dem Angeklagten hergestellten, beziehentlich vertriebenen »Plastophanien« bilden ausschließlich die für die Anfertigung der »Diaphanien« hergestellten Farbdruke auf transparenten oder transparent gemachten Stoff, ohne daß an ihnen irgendetwas technische oder künstlerische Veränderung vorgenommen wird. Der einzige Unterschied zwischen der »Diaphanie« und der sogenannten »Plastophanie« besteht nur darin, daß die letztere das Licht nicht von außen her durch ein Fenster, ein Lampen- oder Laternenlicht und dergleichen, sondern durch einen hellen, meistens aus weißem, undurchsichtigem Glas bestehenden Hintergrund in der Weise erhält, daß die von dem Hintergrunde reflektierten Lichtstrahlen die Chromolithographie durchleuchten und ihr den Charakter eines transparenten Bildes verschaffen.

Mit vollem Recht hat bereits der Sachverständige Gädicke darauf hingewiesen, daß der Charakter des Bildes als »Diaphanie« in keiner Weise dadurch beeinflusst wird, aus welcher Richtung und — wir fügen hinzu: durch welche Mittel — das durchleuchtet wird. Bei der »Diaphanie« geschieht dies, wie bemerkt, von außen her durch einfallendes natürliches oder künstliches Licht; bei der sogenannten »Plastophanie« durch das von der untergelegten weißen Glasplatte reflektierende Licht, das Bild selbst und seine Herstellungsweise bleibt von der Art der Durchleuchtung unberührt.

Unter diesen Umständen kann dann auch nicht davon die Rede sein, daß die sogenannte »Plastophanie« sich der »Diaphanie« gegenüber als ein besonderes Vervielfältigungsverfahren des beiden zu Grunde liegenden Bildes darstellt. Das Vervielfältigungsverfahren dieses Bildes ist vielmehr bei beiden Fabrikanten genau dasselbe, und nur die Art und Weise, wie das Bild dem Beschauer transparent vorgestellt wird, ist eine verschiedene.

Es kann sonach auch einem Bedenken nicht unterliegen, daß derjenige, welcher das Recht erworben hat, ein Gemälde oder eine nach demselben hergestellte Photographie als »Diaphanie« zu vervielfältigen, dadurch zugleich berechtigt ist, auch »Plastophanien« in der von dem Angeklagten vorgenommenen Art und Weise herzustellen.

Ausgefertigt Berlin, den 12. August 1897.

(L. S.)

Königlicher künstlerischer Sachverständigenverein,
gez. Dambach, F. Schaper, S. Manzel.

Herr Dr. Daude ist verreist, hat aber den Sitzungsbeschluss unterschrieben.

Desgleichen Herr Professor Jacoby;
desgleichen Herr Professor Thumann.

Als Sachverständige waren am 16. Oktober zur Bernehmung geladen: die schon im ersten Termine aufgetretenen W. Gaedicke und Quaas, ferner Professor Dr. A. König (vom physiologischen Laboratorium der königlichen Universität) und Hofkunsthändler Louis Gerhard Meder (i. Fa. Amsler & Ruthardt).

Bei der Frage, ob das als »Plastophanie« ausgegebene Fabrikat unter den Begriff der Diaphanie falle, bewegte sich der Sachverständige Gaedicke in den Anschauungen der Angeklagten; Professor König beschränkte sich darauf, die physikalischen Eigenschaften der Diaphanie in dem neuen Fabrikate wiederzufinden, ohne sich dabei auf die Frage einzulassen, ob der Name »Diaphanie« dem plastophanischen Wandbilde gebühre; die kunsthändlerischen Sachverständigen Meder und

Quaas aber sprachen dem plastophanischen Wandbilde die für die Diaphanie erforderlichen und nach dem Zulassungsvertrage vorauszusetzenden Eigenschaften rundweg ab.

Die Staatsanwaltschaft trat, vielleicht schon auf Grund des Gutachtens des königlichen Berliner Sachverständigen-Vereins, von ihrem Strafantrage zurück. Der klägerische Rechtsanwalt Dr. jur. Samter nahm diesen Strafantrag seinerseits wieder auf und entwickelte in einem folgerichtigen Vortrage die Thätigkeit und rechtswidrigen Uebergriffe der Angeklagten; die Verteidiger derselben, die Rechtsanwälte Dr. Ballien und Dr. Lustig, verarbeiteten den Stoff des künstlerischen Sachverständigen-Gutachtens mit einigen Ausfällen auf die Kunsthändler.

Der hohe Gerichtshof gab nach einiger Beratung seinen Beschluß dahin kund:

daß die Angeklagten vom Vergehen unrechtmäßiger Nachbildung freizusprechen und die Kosten des Verfahrens von der Staatskasse zu übernehmen seien.

Durch diese Entscheidung wird der in der Kunstindustrie und Handelswelt bisher feststehende Begriff der »Diaphanie« verschoben. In der Praxis sehen wir sie, da die Lithophanie aus der Mode gekommen, jetzt zumeist als Glasbilder (metallen eingerandet, oft noch mit transparent-ornamentierter Umrahmung versehen), die ihre Rückseite dem Lichte darbieten, um auf der Vorderseite die Bildkomposition in leuchtenden Farben vorzuführen. In dieser Erscheinung war für die kunstgewerbliche Auffassung die Diaphanie vom Wandbilde ein für allemal geschieden. Niemand würde daran gedacht haben, mit Zulassung der ersteren Uebergriffen in der Herstellung von Wandbildern ausgefetzt zu sein.

Auf das vorstehende Gutachten des königlichen künstlerischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin kommen wir noch zurück, indem wir es vorerst unternehmen, die nach der Auffassung des Kunsthandels notwendigen physikalischen und praktischen Eigenschaften der Diaphanie einigermaßen festzustellen.

Nach dem Wortlaut Diaphanie (von *diaphaneus*, durchscheinend) wird es unbestritten sein, daß der Kunstgegenstand — beim Durchscheiden eines auf die Rückseite der Bildplatte auffallenden Lichtes — im Hinblick auf die vordere Bildfläche empfunden werde. Jede Lichtquelle, mag sie primär oder sekundär sein, wenn sie als solche nur auf diese Rückseite hinströmt, leistet dem transparenten Bildstoffe den vorgeschriebenen Dienst. Es ist also gleichgiltig, ob das primäre Sonnenlicht wie das einer beliebigen Flamme und Kerze, oder das sekundäre Mond- oder irgend ein anderes Reflexlicht von hinten her in die transparente Platte eindringt.

Anders muß unsere Entscheidung ausfallen, wenn man vermeint, eine hinter den Gelatine-Bilddruck gestellte weiße Platte dürfe die Stelle des Beleuchtungskörpers vertreten. Im Finsternen ohne jeglichen Lichtgehalt, steht diese Platte — auf der Rückseite mit undurchsichtiger Pappe bedeckt — nur unter dem Einflusse des von vorn einfallenden Lichtes, das — nach optischen Gesetzen von der weißen Hinterfläche nicht aufgesogen — in der durchsichtigen Gelatine sitzen bleibt und dort eine gewisse Aufhellung der Umrisse, Schatten oder Farben hervorruft. Und weil auch die Bildempfindung durch unser Auge von vorn aus gewonnen wird, so halten wir uns zu der Folgerung berechtigt, daß

an die Stelle der Diaphanie, d. i. des transparenten Bildes, das cisparente getreten sei, nämlich das für die Wand nuzbare Bild, was auf derselben Seite, wo es Beleuchtung empfängt, auch für den Beschauer genießbar ist.

Die sogenannte Plastophanie befindet sich hier-